

Eine einwandfreie Trennung der Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen ist vorzunehmen. Es darf weder Niederschlagswasser bzw. Drainagewasser der Schmutzwasserkanalisation noch Schmutzwasser der Niederschlagswasserkanalisation zugeführt werden. Falls besondere Niederschlagswasserleitungen seitens des Wasserverbandes Wittlage noch nicht verlegt worden sind, muss vorläufig für eine behelfsmäßige Ableitung des Niederschlagswassers gesorgt werden.

An der Grundstücksgrenze sind Kontrollschächte für Schmutz- und Niederschlagswasser notwendig, in die sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutz- bzw. Niederschlagsabwasser eingeleitet werden müssen.

In Neubaugebieten sind die Kontrollschächte in der Regel im Zusammenhang mit der Gebieterschließung bereits angelegt. Ansonsten ist die Herstellung rechtzeitig (**3 bis 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten**) bei dem Wasserverband Wittlage -Klärwerk Bohmte- zu beantragen. Der Schacht muss jederzeit zugänglich sein und darf insbesondere nicht mit Erdboden, Gehwegplatten usw. bedeckt werden.

In druckentwässerten Gebieten ist statt des Schmutzwasserkontrollschachtes ein Kleinstpumpwerk, bestehend aus einem Schachtbauwerk mit installierter Druckentwässerungspumpe, notwendig. Auch das Kleinstpumpwerk wird durch den Wasserverband Wittlage geliefert und einvernehmlich mit Ihnen auf Ihrem Grundstück eingebaut.

Für den Betrieb der Pumpe ist ein Anschluss an Ihr Stromversorgungsnetz notwendig. Das Kleinstpumpwerk wird von Mitarbeitern des Klärwerkes Wittlage regelmäßig gewartet und unterhalten.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer liegen als die Straßenkrone (Rückstauenebene) oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den Wasserverband Wittlage gegeben.

Sofern Kondensate aus gas- oder ölbetriebenen Feuerungsanlagen anfallen, sind diese bei Anlagen ab einer Nennwertgröße von 200 kW vor Einleitung in die Abwasseranlage zu neutralisieren, z.B. durch Feststoff-Patronen, oder die Zulässigkeit der Einleitung ist nach Tabelle IV des ATV-Merkblattes M 251 nachzuweisen.

Bemerkung:

Das Wasser des Lamellenklärers darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir, sich vor der Klageerhebung mit dem Wasserverband Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage



- Warnsmann -